

Ihre Zusatzversorgungskasse informiert!

Fragen und Antworten zur ZVK PlusPunktRente als Entgeltumwandlung bei der Zusatzversorgungskasse (ZVK) der Stadt Köln – 2012

I. Allgemeines zur Entgeltumwandlung	2
1. Was bedeutet Entgeltumwandlung?	2
2. Wie sieht die betriebliche Altersversorgung aus, die durch die Entgeltumwandlung aufgebaut wird?	2
3. Wer kann eine Entgeltumwandlung beantragen?	2
4. Was ist das Besondere an der Entgeltumwandlung?	3
5. Was ist Entgelt?	3
6. In welcher Höhe können Entgelte umgewandelt werden?	3
7. Gibt es einen Mindestbeitrag?	3
8. Gilt die Grenze von 2.688 Euro auch, wenn nicht für ein volles Jahr eine Entgeltumwandlung vorliegt?	3
9. Verringert sich durch die Entgeltumwandlung das zusatzversorgungspflichtige Entgelt?	3
10. Verringert sich durch die Entgeltumwandlung die gesetzliche Rente?	4
11. Kann die Entgeltumwandlung Auswirkung auf die Krankenversicherung haben?	4
12. Wie wirkt sich die Entgeltumwandlung bei einer geringfügigen Beschäftigung aus?	4
13. Was muss ich bei Altersteilzeit beachten?	4
14. Ist eine Entgeltumwandlung aus jedem Arbeitsverhältnis möglich?	5
15. Kann eine als Entgeltumwandlung abgeschlossene ZVK PlusPunktRenten-Versicherung später auf eine Riester-Rente umgestellt werden?	5
16. Wie lange bin ich an die Vereinbarung mit meinem Arbeitgeber gebunden?	5
17. Kann ich bei Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis die Versicherung fortführen?	5
18. Was geschieht, wenn das Arbeitsverhältnis fortbesteht, aber kein Arbeitsentgelt durch den Arbeitgeber gezahlt wird?	5
19. Kann nach einem Wechsel zu einem neuen Arbeitgeber das Deckungskapital der Anwartschaft auf eine Zusatzversorgungseinrichtung des neuen Arbeitgebers oder eine andere betriebliche Altersvorsorge übertragen werden?	6
20. Was passiert mit den bereits gezahlten Beiträgen, wenn das Arbeitsverhältnis beendet wird?	6
21. Gibt es für die Leistungen im Rentenfall die Beitragspflicht zur Krankenversicherung der Rentner und Pflegeversicherung?	6
22. Wann können wir die Rente abfinden?	6
II. Steuerliche Aspekte zur Entgeltumwandlung	7
1. Kann ich alleine den Höchstbetrag von 2.688 Euro ausschöpfen?	7
2. Was ist, wenn die Grenze von 2.688 Euro überschritten wird?	7
3. Wie ist eine aus der Entgeltumwandlung entstehende ZVK PlusPunktRenteleistung im Rentenfall zu versteuern?	8
Anlage 1: Beispiele mit Abgaben-Ersparnis und Förderquote	9
Anlage 2: Steuerfreier Restbetrag für eine Entgeltumwandlung	12

I. Allgemeines zur Entgeltumwandlung

1. Was bedeutet Entgeltumwandlung?

Entgeltumwandlung ist eine Vereinbarung zwischen Ihnen und Ihrem Arbeitgeber, dass in Zukunft ein Teil Ihrer Bruttobezüge in eine wertgleiche Anwartschaft auf betriebliche Altersversorgung umgewandelt wird. Das bedeutet, dass dieser Teil der Bruttobezüge in die betriebliche Altersversorgung eingezahlt wird. Dieser Teil der Bezüge ist steuerfrei, soweit der steuerfreie Höchstbetrag nicht von Ihrem Arbeitgeber durch den zu leistenden Zusatzbeitrag zur Pflichtversicherung der Zusatzversorgungskasse der Stadt Köln ausgeschöpft wurde.

Zudem müssen keine Sozialabgaben für diesen Teil der Bezüge gezahlt werden. Da bei der Entgeltumwandlung die zeitliche Befristung für die Sozialversicherungsfreiheit der Beiträge entfallen ist, sind nunmehr die Beiträge im Rahmen der Entgeltumwandlung bis zu einem Höchstbetrag (siehe auch Punkt 6) dauerhaft steuer- und sozialabgabenfrei.

2. Wie sieht die betriebliche Altersversorgung aus, die durch die Entgeltumwandlung aufgebaut wird?

Die Zusatzversorgungskasse der Stadt Köln führt die Entgeltumwandlung im Rahmen ihrer ZVK PlusPunktRente (Freiwillige Versicherung) durch. Mit Ihren Beiträgen zur ZVK PlusPunktRente-Versicherung erwerben Sie Versorgungspunkte, die bares Geld wert sind. Die Anzahl der Versorgungspunkte richtet sich nach der Höhe Ihres Beitrages und Ihrem Alter. Je jünger Sie sind, desto mehr sind Ihre Beiträge wert.

Der Versicherungsschutz in der Ansparphase umfasst

- eine lebenslange eigene Altersrente,
- eine Hinterbliebenenversorgung und
- ein Wahlrecht auf eine Rentenleistung bei Erwerbsminderung.

Im Falle einer Erwerbsminderung können Sie wählen, ob Sie eine lebenslange Rente wegen Erwerbsminderung beziehen oder das angesparte Kapital für eine lebenslange Altersrente verwenden wollen.

Bei einer Entscheidung für eine Erwerbsminderungsrente zahlen wir immer eine volle lebenslange Erwerbsminderungsrente, auch wenn die gesetzliche Rentenversicherung nur eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung gewährt oder die Rente zeitlich befristet ist.

Sofern Sie in der Rentenphase auf eine Hinterbliebenenversorgung verzichten, erhalten Sie beispielsweise eine höhere eigene Altersrente.

3. Wer kann eine Entgeltumwandlung beantragen?

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind, haben gegenüber ihrem Arbeitgeber einen Anspruch auf Entgeltumwandlung. Geringfügig Beschäftigte, die auf die Sozialversicherungsfreiheit verzichtet haben, besitzen ebenfalls diesen Anspruch. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in einem berufsständischen Versorgungswerk (zum Beispiel: Ärzteversorgung) versichert sind, können mit dem Arbeitgeber eine Entgeltumwandlung vereinbaren, wenn dieser zustimmt.

Es besteht kein Anspruch für Beamte!

Der Anspruch der/des Beschäftigten auf Entgeltumwandlung richtet sich gegen den Arbeitgeber.

4. Was ist das Besondere an der Entgeltumwandlung?

Der besondere Reiz liegt darin, dass die für die Altersvorsorge aufgewendeten Entgelte in der Regel steuerfrei sind und sowohl Sie als Arbeitnehmerin beziehungsweise Arbeitnehmer als auch Ihr Arbeitgeber für diese Beiträge keine Anteile zur Sozialversicherung (siehe auch Anlage 1) leisten.

5. Was ist Entgelt?

Entgelt ist alles, was eine Gegenleistung für erbrachte Arbeit darstellt. Dieses sind also insbesondere die laufende monatliche Vergütung, die Jahressonderzahlung (früher: Weihnachts-/Urlaubsgeld), Vermögenswirksame Leistungen oder Tantiemen.

Eine Entgeltumwandlung ist nur bei **künftigen** Entgeltansprüchen möglich. Sie dürfen also Ihre arbeitsvertragliche Arbeitsleistung noch nicht erbracht haben. Wer also zum Beispiel die Jahressonderzahlung, die im November gezahlt wird, in Altersvorsorgebeiträge umwandeln möchte, muss dies bis spätestens Oktober mit seinem Arbeitgeber vereinbaren.

6. In welcher Höhe können Entgelte umgewandelt werden?

Sie haben derzeit die Möglichkeit, bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung – also im Jahr 2012 bis zu 2.688 Euro jährlich – „umzuwandeln“. Dieses umgewandelte Entgelt bleibt bis zu dieser Höhe steuer- und auch sozialversicherungsfrei. Von Ihrem Arbeitgeber eventuell genutzte Steuervorteile sind hier aber zu berücksichtigen (siehe auch hierzu Punkt 1. unter II. Steuerliche Aspekte der Entgeltumwandlung).

7. Gibt es einen Mindestbeitrag?

Ja, es gibt einen jährlichen Mindestbeitrag. Er beträgt 196,88 Euro im Jahr 2012 (= monatlich 16,41 Euro).

8. Gilt die Grenze von 2.688 Euro auch, wenn nicht für ein volles Jahr eine Entgeltumwandlung vorliegt?

Ja, die Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit kann in vollem Umfang in Anspruch genommen werden, unabhängig vom Beginn oder dem Ende der Beschäftigung.

Beispiel: Eine Arbeitnehmerin ist ab 1. Mai beschäftigt und will Entgelt umwandeln. Es können also in den verbleibenden acht Monaten steuer- und sozialversicherungsfrei 336 Euro (ein Achtel von 2.688 Euro) pro Monat umgewandelt werden.

9. Verringert sich durch die Entgeltumwandlung das zusatzversorgungspflichtige Entgelt?

Durch eine Entgeltumwandlung erfolgt keine Verringerung des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts. Ihre spätere Betriebsrente aus der Zusatzversorgung wird also durch die Entgeltumwandlung nicht geschmälert.

Generell gilt: Bemessungsgrundlage für zukünftige Erhöhungen des Arbeitsentgelts oder anderer Arbeitgeberleistungen (betriebliche Altersvorsorge, Jahressonderzahlung usw.) bleibt das bisherige Arbeitsentgelt (also das Entgelt, das sich ohne Entgeltumwandlung ergeben würde).

10. Verringert sich durch die Entgeltumwandlung die gesetzliche Rente?

Ja, das ist dann der Fall, wenn – wie im Regelfall – Ihr Entgelt unter der derzeitigen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung von 5.600 Euro monatlich liegt. Durch die Entgeltumwandlung verringert sich Ihr Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung. Damit verringern sich auch die Beiträge zur gesetzlichen Renten- und Arbeitslosenversicherung. Diese Verringerung ist allerdings minimal.

Die gesetzliche Rente vermindert sich derzeit pro fehlende 1.000 Euro Entgelt im Jahr um 0,87 Euro. Durch eine Entgeltumwandlung in Höhe von 2.688 Euro würden Sie somit einen monatlichen Rentenzuwachs von rund 2,34 Euro verlieren. Diese Rentenminderung wird durch die Steuer- und Beitragsersparnisse in der Sozialversicherung jedoch mehr als ausgeglichen. Die Entgeltumwandlung wirkt sich dann nicht auf die Höhe der gesetzlichen Rente aus, wenn Entgelt oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (2012: 67.200 Euro im Jahr) umgewandelt wird.

11. Kann die Entgeltumwandlung Auswirkung auf die Krankenversicherung haben?

Die Entgeltumwandlung verringert das sozialversicherungspflichtige Entgelt. Bei Bestehen einer privaten Krankenversicherung können Sie gegebenenfalls unter die Grenze der Krankenversicherungspflicht „rutschen“ und damit eine Pflicht zur Rückkehr in die gesetzliche Krankenversicherung entstehen. Darüber hinaus reduziert eine Entgeltumwandlung auch die Bemessungsgrundlage für das Krankengeld.

12. Wie wirkt sich die Entgeltumwandlung bei einer geringfügigen Beschäftigung aus?

Soweit im Rahmen einer als geringfügig angelegten Beschäftigung durch Veränderungen in der Entgeltzahlung Verdienste über 400 Euro entstehen, liegt kein Minijob mehr vor. In einem solchen Fall haben Sie die Möglichkeit, den Betrag, der 400 Euro übersteigt, im Rahmen einer Entgeltumwandlung für Ihre betriebliche Altersvorsorge zu nutzen. Der für die Entgeltumwandlung aufgewendete Betrag mindert das steuer- und sozialversicherungspflichtige Einkommen, so dass hierdurch wieder eine geringfügige Beschäftigung entstehen kann. Damit können Sie durch eine Entgeltumwandlung Steuern und Sozialabgaben sparen und gleichzeitig eine zusätzliche Altersvorsorge aufbauen.

13. Was muss ich bei Altersteilzeit beachten?

Durch die Entgeltumwandlung vermindert sich grundsätzlich das sozialversicherungspflichtige Arbeitsentgelt und damit in der Regel auch die Bemessungsgrundlage für die Aufstockungsleistungen. Ob aber auch tatsächlich Einbußen bei den Aufstockungsleistungen entstehen, kann nur an Hand der Umstände des Einzelfalles (zum Beispiel: Abhängigkeit von Steuerklasse) beurteilt werden. Auch ist die Rentabilität einer ZVK PlusPunktRenten-Versicherung wegen der kurzen Laufzeit bis zum Rentenbeginn genau unter die Lupe zu nehmen.

Daher ist vor Vereinbarung einer Entgeltumwandlung in der Altersteilzeit immer eine eingehende Beratung in der Personalabteilung dringend anzuraten.

Wird bei Eintritt in die Altersteilzeit eine Entgeltumwandlungsvereinbarung schon durchgeführt, so bestehen keine Bedenken, diese fortzusetzen.

14. Ist eine Entgeltumwandlung aus jedem Arbeitsverhältnis möglich?

Laut § 3 Nummer 63 Einkommensteuergesetz (EStG) können nur Zuwendungen aus einem ersten Arbeitsverhältnis steuerlich gefördert werden. Als erstes Arbeitsverhältnis gilt eine Beschäftigung, für die Lohnsteuer nicht nach der Steuerklasse VI erhoben wird.

15. Kann eine als Entgeltumwandlung abgeschlossene ZVK PlusPunktRenten-Versicherung später auf eine Riester-Rente umgestellt werden?

Bei der Zusatzversorgungskasse der Stadt Köln kann eine ZVK PlusPunktRenten-Versicherung sowohl im Wege einer Entgeltumwandlung als auch als Riester-Rente abgeschlossen werden, da die Zusatzversorgungskasse der Stadt Köln beide Vertragsvarianten anbietet. Der Wechsel von einer Entgeltumwandlung in eine Riester-Rente und umgekehrt ist bei bestehender Pflichtversicherung jederzeit kostenlos möglich. Dabei bleibt das bisherige Vertragsverhältnis beitragsfrei bestehen. Zudem können im Rahmen der Freiwilligen Versicherung (ZVK PlusPunktRente) sowohl die Entgeltumwandlung als auch die Riester-Rente nebeneinander abgeschlossen und damit beide Förderwege genutzt werden.

16. Wie lange bin ich an die Vereinbarung mit meinem Arbeitgeber gebunden?

Als Arbeitnehmerin beziehungsweise Arbeitnehmer sind Sie gemäß Tarifvertrag an die Vereinbarung mit Ihrem Arbeitgeber über die Entgeltumwandlung mindestens für den Zeitraum eines Jahres gebunden. Von dieser Regelung kann aber ausnahmsweise in begründeten Einzelfällen abgewichen werden. Sie können danach jederzeit – unter Einhaltung einer vom Arbeitgeber vorgegebenen Beendigungsfrist – die Zahlungen einstellen.

Die bis dahin erworbenen Anwartschaften auf Rentenleistungen bleiben Ihnen erhalten.

17. Kann ich bei Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis die Versicherung fortführen?

Sie können die ZVK PlusPunktRenten-Versicherung in der Zusatzversorgung auch nach Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis fortführen, wenn Sie dieses innerhalb von drei Monaten nach Ende des Arbeitsverhältnisses bei der Zusatzversorgungskasse der Stadt Köln beantragen. Allerdings müssen Sie die Beiträge dann aus Ihrem versteuerten Arbeitslohn zahlen, wobei Sie gegebenenfalls eine staatliche Förderung in Anspruch nehmen können. Sie erhalten dann auch einen neuen Versicherungsschein, in dem Sie als Versicherungsnehmerin beziehungsweise Versicherungsnehmer aufgeführt werden. Wenn Sie keine Beiträge mehr zahlen möchten, kann die Versicherung auch beitragsfrei gestellt werden.

18. Was geschieht, wenn das Arbeitsverhältnis fortbesteht, aber kein Arbeitsentgelt durch den Arbeitgeber gezahlt wird?

Bei Fortbestehen des Arbeitsverhältnisses ohne Entgeltzahlung (zum Beispiel Elternzeit, Bezug von Krankengeld, Beurlaubung ohne Bezüge) kann kein Entgelt mehr umgewandelt werden. Sie können die ZVK PlusPunktRenten-Versicherung jedoch mit eigenen Beiträgen fortsetzen.

19. Kann nach einem Wechsel zu einem neuen Arbeitgeber das Deckungskapital der Anwartschaft auf eine Zusatzversorgungseinrichtung des neuen Arbeitgebers oder eine andere betriebliche Altersvorsorge übertragen werden?

Das Deckungskapital kann auf einen anderen Altersvorsorgevertrag bei einer Zusatzversorgungseinrichtung, mit der eine Überleitungsvereinbarung besteht, oder eine andere betriebliche Altersvorsorge übertragen werden.

20. Was passiert mit den bereits gezahlten Beiträgen, wenn das Arbeitsverhältnis beendet wird?

Aus den bereits gezahlten Beiträgen haben Sie sofort eine unverfallbare Anwartschaft erworben. Sie können daher bei Beginn einer Rente die Leistung bei uns beantragen. Wartezeiten sind nicht zu erfüllen.

21. Gibt es für die Leistungen im Rentenfall die Beitragspflicht zur Krankenversicherung der Rentner und Pflegeversicherung?

Eine Entgeltumwandlung wird immer im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge durchgeführt. Leistungen der betrieblichen Altersvorsorge unterliegen als Versorgungsbezüge grundsätzlich der Krankenversicherungspflicht der Rentner und Pflegeversicherung.

22. Wann können wir die Rente abfinden?

Wir können Kleinbetragsrenten abfinden.

Im Jahr 2012 sind die monatlichen Rentenleistungen in Höhe von maximal 26,25 Euro

II. Steuerliche Aspekte zur Entgeltumwandlung

1. Kann ich alleine den Höchstbetrag von 2.688 Euro ausschöpfen?

Nein. Die öffentlichen und kirchlichen Arbeitgeber werden in den folgenden Jahren die Zusatzversorgung im öffentlichen und kirchlichen Dienst mit Umlagen und Beiträgen finanzieren.

Auch die Zusatzversorgungskasse der Stadt Köln erhebt zum Aufbau einer Kapitaldeckung ab 2003 bereits zusätzlich zum festgeschriebenen Umlagesatz einen Zusatzbeitrag. Dieser beträgt ab 2007 3,2 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgeltes (siehe auch Anlage 2). Dieses Finanzierungsmodell der Zusatzversorgung wird nach heutigem versicherungsmathematischen Kenntnisstand die zukünftigen Belastungen im Rentenbereich begrenzen und langfristig sogar vermindern.

Durch die Finanzierung der Zusatzversorgung durch Umlagen und Beiträge beziehungsweise Zusatzbeiträge nutzt Ihr Arbeitgeber bereits Steuervorteile. Ihre Möglichkeit, für die Entgeltumwandlung den vollen Betrag von 2.688 Euro auszunutzen, verringert sich somit. Allerdings wird in den kommenden Jahren auch die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung weiter angehoben werden, womit sich voraussichtlich ein höherer Freibetrag ergeben wird. Eine erhebliche Ausschöpfung des Freibetrages durch den Zusatzbeitrag an die Zusatzversorgungskasse der Stadt Köln wird auch in den nächsten Jahren nur bei überdurchschnittlichen Einkommen relevant sein.

Beispiel: Ein Arbeitnehmer verdient 3.000 Euro monatlich. Der Arbeitgeber führt monatlich 3,2 % Zusatzbeiträge an die Zusatzversorgungskasse der Stadt Köln ab. Wenn er den Beitrag steuer- und sozialversicherungsfrei stellen kann, verringert sich der steuerfreie Betrag von 2.688 Euro um 1.152 Euro ($12 \times 96 = 1.152$), also auf 1.536 Euro. Der Arbeitnehmer kann damit noch den Betrag von 1.536 Euro steuer- und sozialversicherungsfrei ausschöpfen.

2. Was ist, wenn die Grenze von 2.688 Euro überschritten wird?

Da die steuer- und sozialversicherungsfreien Beiträge auf maximal 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung - derzeit also auf 2.688 Euro - begrenzt sind, sind Beiträge, die 2.688 Euro übersteigen, steuer- und sozialversicherungspflichtig.

Beispiel: Ein Arbeitnehmer verdient 3.000 Euro monatlich und wandelt seit dem 01.01.2004 pro Monat 250 Euro (also im Jahr 3.000 Euro) um. Der Arbeitgeber führt monatlich 3,2 % Zusatzbeiträge steuerfrei an die Zusatzversorgungskasse ab. Somit verringert sich der steuer- und sozialversicherungsfreie Gesamtbetrag für die Entgeltumwandlung des Arbeitnehmers auf 1.536 Euro (siehe Beispiel oben). Damit sind 1.464 Euro steuer- und sozialversicherungspflichtig.

Bei einem Versicherungsbeginn vor dem 1. Januar 2005 (Altzusage) kann nach Ausschöpfen der Steuerfreiheit (2.688 Euro im Jahr 2012) weiterhin eine pauschale Besteuerung in Höhe von rund 22 % (inklusive pauschale Kirchensteuer und Solidaritätsbeitrag) erfolgen, die von der Arbeitnehmerin/dem Arbeitnehmer zu tragen ist, soweit dieses rechtlich zulässig ist und die Grenze für die Pauschalsteuer (2012: unverändert 1.752 Euro) nicht bereits vom Arbeitgeber ausgeschöpft wurde (zum Beispiel: durch Umlagezahlungen an die Zusatzversorgungskasse). Wurde die pauschale Besteuerung ausgeschöpft, so sind die Beiträge individuell zu versteuern.

Bei einem Versicherungsbeginn nach dem 31. Dezember 2004 (Neuzusage) besteht die Möglichkeit der Pauschalbesteuerung für Beiträge im Rahmen der Entgeltumwandlung nicht mehr.

Stattdessen kann ein zusätzlicher Höchstbetrag von bis zu 1.800 Euro jährlich steuerfrei - jedoch nicht sozialversicherungsfrei - gestellt werden, sofern dieser nicht

bereits vom Arbeitgeber ausgeschöpft wurde (zum Beispiel durch Zahlungen von Zusatzbeiträgen).

Generell gilt der Grundsatz, dass bei einer steuerlichen Förderung diese zunächst auf die Beiträge/Umlagen des Arbeitgebers angewendet wird und dann auf umgewandelte Entgeltbestandteile der Arbeitnehmerin beziehungsweise des Arbeitnehmers.

3. Wie ist eine aus der Entgeltumwandlung entstehende ZVK PlusPunktRentenleistung im Rentenfall zu versteuern?

Dies hängt von der Versteuerung der Altersvorsorgebeiträge ab:

- Galt für die Beiträge Steuerfreiheit, so werden die Leistungen im Rentenfall voll besteuert (nachgelagerte Besteuerung).
- Wurden die Beiträge pauschal versteuert, so erfolgt im Rentenfall nur eine Besteuerung des Ertragsanteils. Das heißt, dass ein festgelegter Anteil der Rente gegebenenfalls versteuert werden muss. Zurzeit müssen zum Beispiel bei einem Rentenbeginn mit dem 65. Lebensjahr 18 % der Rente versteuert werden, wobei aber Steuerfreibeträge zu berücksichtigen sind.
- Wurden die Beiträge individuell versteuert, so erfolgt im Rentenfall auch nur eine Besteuerung des Ertragsanteils.

Anlage 1: Beispiele mit Abgaben-Ersparnis und Förderquote

In den folgenden Beispielen haben wir für Sie dargestellt, welche Ersparnis an Steuern und Sozialabgaben durch die Entgeltumwandlung in typischen Fallkonstellationen möglich ist. Wir sind dabei von einem umgewandelten Betrag in Höhe von 1.200 Euro im Jahr ausgegangen.

In der linken Spalte finden Sie die anfallenden Abgaben ohne Durchführung einer Entgeltumwandlung. Bei den Sozialabgaben wurde der Arbeitnehmer-Anteil berücksichtigt [Krankenversicherung 8,2 % (inklusive Arbeitnehmersonderbeitrag von 0,9 %), Rentenversicherung 9,8 %, Arbeitslosenversicherung 1,5 %, Pflegeversicherung 0,975 % (zusätzlich 0,25 % bei Kinderlosen)]. In der rechten Spalte sehen Sie die abzuführenden Abgaben nach der steuer- und sozialabgabenfreien Umwandlung von 1.200 Euro Arbeitsentgelt. Als Ergebnis haben wir für Sie die Ersparnis an Steuern und Sozialabgaben dargestellt. Außerdem haben wir darüber hinaus die jeweilige Förderquote (Verhältnis von umgewandelten Entgelt zur Ersparnis an Abgaben) berechnet.

Beispiel 1

Beschäftigte/Beschäftigter, ledig, kein Kind, 30.000 Euro Jahresbrutto, Steuerklasse I, 1.200 Euro/Jahr umgewandeltes Entgelt

	ohne Entgeltumwandlung in Euro	mit Entgeltumwandlung in Euro
jährliches Brutto	30.000,00	28.800,00
Lohnsteuer (laut Steuertabelle)	4.052,00	3.753,00
Kirchensteuer (9 % der Lohnsteuer)	364,68	337,77
Solidaritätszuschlag (5,5 % der Lohnsteuer)	222,86	206,42
Sozialabgaben (20,725 % des Jahresbrutto)	6.217,50	5.968,80
Gesamtabzüge	10.857,04	10.265,99

Ersparnis bei einer Entgeltumwandlung von 1.200,00 Euro: **591,06 Euro**

Förderquote: rund 49 %



Beispiel 2

Beschäftigte/Beschäftigter, ledig, kein Kind, 40.000 Euro Jahresbrutto, Steuerklasse I, 1.200 Euro/Jahr umgewandeltes Entgelt

	ohne Entgeltumwandlung in Euro	mit Entgeltumwandlung in Euro
jährliches Brutto	40.000,00	38.800,00
Lohnsteuer	6.734,00	6.394,00
Kirchensteuer	606,06	575,46
Solidaritätszuschlag	370,37	351,67
Sozialabgaben (siehe Beispiel 1)	8.290,00	8.041,30
Gesamtabzüge	16.000,43	15.362,43

Ersparnis bei einer Entgeltumwandlung von 1.200,00 Euro: **638,00 Euro**
Förderquote: rund 53 %

Beispiel 3

Beschäftigte/Beschäftigter, verheiratet, kein Kind, 30.000 Euro Jahresbrutto, Steuerklasse III, 1.200 Euro/Jahr umgewandeltes Entgelt

	ohne Entgeltumwandlung in Euro	mit Entgeltumwandlung in Euro
jährliches Brutto	30.000,00	28.800,00
Lohnsteuer	1.528,00	1.284,00
Kirchensteuer	137,52	115,56
Solidaritätszuschlag	0,00	0,00
Sozialabgaben (siehe Beispiel 1)	6.217,50	5.968,80
Gesamtabzüge	7.883,02	7.368,36

Ersparnis bei einer Entgeltumwandlung von 1.200,00 Euro: **514,66 Euro**
Förderquote: rund 43 %

**Beispiel 4**

*Beschäftigte/Beschäftigter, verheiratet, 1 Kind, 40.000 Euro Jahresbrutto,
Steuerklasse III, 1.200 Euro/Jahr umgewandeltes Entgelt*

	ohne Entgeltumwandlung in Euro	mit Entgeltumwandlung in Euro
jährliches Brutto	40.000,00	38.800,00
Lohnsteuer	3.706,00	3.442,00
Kirchensteuer	177,84	156,24
Solidaritätszuschlag	6,40	0,00
Sozialabgaben (20,475 % des Jahresbrutto)	8.190,00	7.944,30
Gesamtabzüge	12.080,24	11.542,54

Ersparnis bei einer Entgeltumwandlung von 1.200,00 Euro: **537,70 Euro**

Förderquote: rund 45 %

Anlage 2: Steuerfreier Restbetrag für eine Entgeltumwandlung bei der Zusatzversorgungskasse der Stadt Köln

Steuerfreier Restbetrag für eine Entgeltumwandlung bei der Zusatzversorgungskasse der Stadt Köln	
Jahr	2012
Beitragsbemessungsgrenze in Euro	67.200
Maximalförderung	4,0 %
Zusatzbeitrag	3,2 %
Jahreseinkommen in Euro	Steuerfreier Restbetrag in Euro
20.000	2.048
25.000	1.888
30.000	1.728
35.000	1.568
40.000	1.408
45.000	1.248
50.000	1.088
55.000	928
60.000	768
65.000	608
70.000	448

In der obigen Übersicht finden Sie den vom Arbeitgeber nicht ausgeschöpften **steuerfreien Restbetrag für die Entgeltumwandlung**. Der Restbetrag steht für die Entgeltumwandlung der Arbeitnehmerin beziehungsweise des Arbeitnehmers steuerfrei zur Verfügung.

Dabei wurde berücksichtigt, dass vom steuerfreien Höchstbetrag (2012: 2.688 Euro) nach § 3 Nummer 63 Satz 1 Einkommensteuergesetz (EStG) vorab der Zusatzbeitrag (3,2 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgeltes) an die Zusatzversorgungskasse der Stadt Köln abgezogen wird.

Bei **Neuvereinbarungen zur Entgeltumwandlung nach dem 31. Dezember 2004** kann gemäß § 3 Nummer 63 Satz 3 EStG außerdem zusätzlich ein Betrag in Höhe von 1.800 Euro steuerfrei (aber nicht sozialabgabenfrei) umgewandelt werden, sofern dieser nicht bereits vom Arbeitgeber ausgeschöpft wurde (zum Beispiel durch Zahlungen von Zusatzbeiträgen).

Für Fragen zur ZVK PlusPunktRente stehen wir Ihnen unter den Rufnummern 0221 / 221-22958 und 0221 / 221-28471 gerne zur Verfügung.

**Ihre Zusatzversorgungskasse der Stadt Köln
Jakordenstr. 18 – 20, 50668 Köln**

Email: zvko@stadt-koeln.de

Web: www.stadt-koeln.de/1/verwaltung/zusatzversorgungskasse

Fax: 0221 / 221-27550